jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2018/8/28 W203 2202029-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.2018

Entscheidungsdatum

28.08.2018

Norm

AVG §13 Abs1
AVG §13 Abs3
B-VG Art.133 Abs4
SchPflG 1985 §11 Abs1
SchPflG 1985 §11 Abs3
VwGVG §28 Abs2
VwGVG §28 Abs5

Spruch

W203 2202029-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX als Erziehungsberechtigtem des mj. XXXX, geb. am XXXX, gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 03.07.2018, Zl. 003.103/0032-PAEXT/2018, zu Recht:

A)

Der bekämpfte Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm§ 11 Abs. 3 SchPflG und § 13 Abs. 3 AVG aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

1. Mit ausgefülltem Formular vom 24.05.2018, beim Stadtschulrat für Wien eingelangt am 08.06.2018, zeigten die Erziehungsberechtigten des mj. Schülers XXXX, geboren am XXXX, dessen Teilnahme am Unterricht an der XXXX, einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht, für das Schuljahr 2018/19 an.

2. Mit Schreiben des Stadtschulrates für Wien (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.06.2018 wurde der

erziehungsberechtigte Vater (im Folgenden: der Beschwerdeführer) aufgefordert, seine Anzeige vom 08.06.2018 zu verbessern, indem er die im Formular geforderten Beilagen (Geburtsurkunde des Kindes, Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule) vorlege. Dazu wurde ihm eine Frist bis 29.06.2018 eingeräumt. Der Verbesserungsauftrag wurde am 14.06.2018 durch Hinterlegung zugestellt.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.07.2018, Zl. 003.103/0032-PAEXT/2018, wurde die Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm. § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz zurückgewiesen. Zugleich wurde die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde ausgeschlossen. Begründend wurde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass die belangte Behörde verpflichtet sei, konkrete Feststellungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit des angezeigten Unterrichts zu treffen, und dass den Erziehungsberechtigten eine erhöhte Mitwirkungspflicht zukomme. Die Gleichwertigkeit des Unterrichts sei hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen auf Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen des Schülers und hinsichtlich der Erfolgschancen für den Schüler zu beurteilen. Es sei daher unerlässlich, über den bisherigen Bildungsweg des schulpflichtigen Kindes Bescheid zu wissen. Erziehungsberechtigte würden daher im Formular bei der Anzeige eines Unterrichts nach § 11 Schulpflichtgesetz dazu angeleitet, zumindest das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule der Anzeige beizulegen. Da der gegenständlichen Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht kein Jahreszeugnis beigelegt gewesen sei und dieser Mangel auch auf Aufforderung der belangten Behörde nicht binnen Frist behoben worden sei, sei die Anzeige nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückzuweisen gewesen. Da ein großes öffentliches Interesse an einer ausreichenden Beschulung entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich bestehe, sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auszuschließen gewesen.

4. Mit Schreiben vom 13.07.2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 19.07.2018, ersuchte der Beschwerdeführer, "über die getroffene Entscheidung erneut eine Entscheidung" zu treffen. Den Verbesserungsauftrag habe er aufgrund einer urlaubsbedingten Abwesenheit nicht erhalten, sein Sohn habe die letzte besuchte Klasse aber erfolgreich bestanden. Er sei auch bereit, entsprechende Dokumente zu senden.

5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.07.2018 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sein Schreiben vom 19.07.2018 - sofern es sich dabei um eine Beschwerde handle - mangelhaft sei. Zur Mängelbehebung habe er Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze, sowie ein Beschwerdebegehren anzugeben. Es wurde ihm bis 27.07.2018 eine Frist zur Verbesserung dieser Mängel gesetzt.

6. Mit Schreiben vom 23.07.2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 24.07.2018, führte der Beschwerdeführer aus, es sei notwendig, dass sein Sohn die genannte Privatschule besuche, da er nicht Deutsch sprechen könne. Später wolle er im Iran eine Aufnahmeprüfung ablegen, auch aus diesem Grund müsse er auf die Privatschule gehen.

7. Die belangte Behörde legte das Einbringen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 27.07.2018 samt zugehörigem Verwaltungsakt - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen - dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Beschwerdeführer zeigte für seinen mj. Sohn XXXXam 08.06.2018 die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2018/19 an. Mit als "Verbesserungsauftrag" bezeichnetem Schriftsatz vom 11.06.2018 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, zur Mängelbehebung die Geburtsurkunde des Kindes und des Jahreszeugnisses der vom Sohn des Beschwerdeführers zuletzt besuchten Schule bis 29.06.2018 vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum verfahrensmaßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Zur rechtlichen Qualität des Anbringens vom 13.07.2018 (eingelangte am 19.07.2018):

Zwar wird das Anbringen des Beschwerdeführers vom 19.07.2018 nicht ausdrücklich als "Beschwerde" bezeichnet und richtet sich dieses inhaltlich auch nicht an das Bundesverwaltungsgericht, doch schadet dies nicht, da die belangte Behörde bzw. die im Kopf des Bescheides genannte Bearbeiterin als für die Behörde tätige Organwalterin bezeichnet wird und erkennbar ist, welcher Bescheid ("getroffene Entscheidung") gemeint ist. Darüber hinaus geht - insbesondere in Zusammenschau mit dem aufgrund des Verbesserungsauftrages ergangenen Schreiben vom 24.07.2018 - eindeutig und zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer ein für ihn bzw. seinen Sohn vorteilhafteres Verfahrensergebnis erreichen will und mit der im Bescheid getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist, da sein Sohn die zuletzt besuchte Klasse tatsächlich erfolgreich absolviert habe. Damit bringt er eine Mangelhaftigkeit auf Sachverhaltsebene vor. In einer Gesamtschau ist auch das Begehren der Beschwerde klar ersichtlich: dem Schüler soll es möglich sein, im Schuljahr 2018/19 die genannte Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht zu besuchen und damit seine Schulpflicht zu erfüllen.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Eingabe des Beschwerdeführers als Bescheidbeschwerde gewertet und dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

3.2.2. Fallbezogen wurde die Anzeige der Erziehungsberechtigen betreffend die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Hat die erstinstanzliche Entscheidung eine auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte Zurückweisung des Antrags zum Gegenstand, so darf die Berufungsbehörde (nunmehr das Verwaltungsgericht) nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides, nicht hingegen über den Antrag selbst entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher lediglich zu prüfen, ob die sachliche Behandlung des Anbringens mangels einer fristgerechten Befolgung des Verbesserungsauftrages seitens der Behörde zu Recht verweigert worden ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302, mwN).

Verfahrensgegenstand ist daher ausschließlich, ob die belangte Behörde zu Recht die Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule zurückgewiesen hat.

3.2.3. Zur Stattgabe der Beschwerde:

3.2.3.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG) kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 SchPflG genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monates ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werde.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

3.2.3.2. Ein Vorgehen gemäß § 13 Abs. 3 AVG setzt zunächst voraus, dass ein "Anbringen" im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Es ist daher zu prüfen, ob die Anzeige der Teilnahme eines Kindes am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG ein derartiges "Anbringen" darstellt. Diese Frage stellt sich auch schon deshalb, da das verfahrensgegenständlich einschlägige Materiengesetz selbst, nämlich das Schulpflichtgesetz, unterschiedliche Formen des Einschreitens vorsieht. So ist z.B. für den Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso ein "Antrag" der Eltern (oder des Schulleiters) vorgesehen wie für die Befreiung vom Besuch der Berufsschule (vgl. §§ 8 und 23 SchPflG), während der Besuch von im Ausland gelegenen Schulen eines "Ansuchens um Bewilligung" bedarf (vgl. § 13 Abs. 1 SchPflG) oder eben die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (bloß) anzuzeigen ist (vgl. § 11 Abs. 3 SchPflG). Während ein "Antrag" jedenfalls ein Tätigwerden der Behörde auslöst, dient eine (bloße) Anzeige dem gegenüber nach allgemeinem Sprachgebrauch vor allem Informationszwecken.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Begriff "Anbringen" in § 13 Abs. 3 AVG wohl grundsätzlich im weiten Sinn des § 13 Abs. 1 AVG zu verstehen ist, d.h., dass in Ermangelung gegenteiliger Anordnungen z.B. auch Anzeigen darunter fallen, für die das anzuwendende Materiengesetz keine Zurückweisung vorsieht (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 1. Teilband, 2. Ausgabe, § 13 Rz 26 [S. 160]). Auch der Umstand, dass § 13 Abs. 1 AVG zunächst explizit "Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen" nennt, und in den folgenden Absätzen dieser Bestimmung von "Anbringen" die Rede ist, lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber - um Wiederholungen zu vermeiden - mit diesem Begriff sämtliche in Abs. 1 aufgezählte Begriffe zusammengefasst umschrieben und verstanden wissen wollte.

Es ist daher im Sinne einer weiten Auslegung des in § 13 Abs. 3 AVG verwendeten Begriffs "Anbringen" davon auszugehen, dass davon auch eine Anzeige im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG umfasst ist, die somit auch einem Verbesserungsverfahren gemäß dieser Bestimmung grundsätzlich zugänglich ist.

3.2.3.3. Ein Vorgehen gemäß § 13 Abs. 3 AVG setzt weiters voraus, dass das Anbringen einen Mangel aufweist. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Ein "Mangel" liegt dann vor, wenn ein Anbringen von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Fehlt es hingegen an einer derartigen hinreichend deutlichen Anordnung, so kommt dementsprechend bei deren Nichtvorlage weder der Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch - nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist - die Zurückweisung des Anbringens in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, welche die Behörde benötigt und die sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls - als Verletzung der "Mitwirkungspflicht" - bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden (Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 1. Teilband, 2. Ausgabe, § 13 Rz 27 [S. 161]).

Weder dem Schulpflichtgesetz als dem hier einschlägigen Materiengesetz noch dem AVG ist eine für den Einschreiter erkennbare Anordnung zu entnehmen, dass der verfahrensgegenständlichen Anzeige eine Geburtsurkunde und/oder ein Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen wären. Es ist für das erkennende Gericht auch nicht ersichtlich, inwieweit die geforderten Unterlagen, nämlich die Geburtsurkunde und das Jahreszeugnis, für die Beurteilung der Frage, ob der Unterricht an der Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht jenem an einer im § 5 SchPflG

genannten Schule mindestens gleichwertig ist, von Relevanz ist. Insoweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf das Erkenntnis VwGH 97/10/0060 vom 28.04.1997 verweist ist festzuhalten, dass sich dieses Erkenntnis auf ein Verfahren über den Nachweis des zureichenden Erfolgs des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht nach Abschluss des Schuljahres bezieht (§ 11 Abs. 4 SchPflG), und sich demnach daraus für die Frage, nach welchen Kriterien die Ex-Ante-Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG durchzuführen ist, nichts gewinnen lässt. Schließlich ist auch zu beachten, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz SchPflG auch dann durchzuführen ist, wenn es sich beim Kind um einen Schulanfänger handelt, der aber nachvollziehbarer Weise nicht über ein Jahreszeugnis der letzten besuchten Schule verfügen kann. Auch daraus erschließt sich, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule keine (unabdingbare) Grundlage für die Gleichwertigkeitsprüfung darstellen kann.

Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 11.06.2018 erfolgte daher nicht zu Recht. Der Umstand, dass das von der belangten Behörde angebotene und vom Beschwerdeführer verwendete Formblatt für die Anzeige einen Hinweis darauf enthält, dass die im Verbesserungsauftrag genannten Beilagen der Anzeige anzuschließen sind, kann daran nichts ändern, weil die Mangelhaftigkeit eines Anbringens ausschließlich anhand der Anforderungen des Materiengesetzes bzw. des AVG zu beurteilen ist.

Das Vorgehen der Behörde hinsichtlich der Erteilung eines Verbesserungsauftrages und schließlich Zurückweisung der Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der Verbesserungsfrist war somit nicht zulässig.

3.3. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteiantrags darauf gestützt werden, dass bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob die Zurückweisung des Anbringens in Bezug auf die Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule des mj. Schülers durch die belangte Behörde zu Recht erfolgte, erschien bereits aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Schulrechtliche Angelegenheiten sind darüber hinaus weder von Art. 6 MRK noch von Art. 47 GRC erfasst (vgl. VfGH 10.3.2015, E 1993/2014).

Das Bundesverwaltungsgericht hatte vorliegend ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff).

Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.4. Zu Spruchpunkt B)

3.4.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.4.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung insbesondere der nachstehenden Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt:

3.4.2.1. Handelt es sich bei einer Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG um ein Anbringen iSd § 13 Abs. 3 AVG, das einem Mängelbehebungsverfahren und ggf. einer Zurückweisung wegen Unvollständigkeit zugänglich ist?

3.4.2.2. (falls die Rechtsfrage gemäß 3.4.2.1. mit "ja" zu beantworten ist): Behaftet die Nichtbeilage einer Geburtsurkunde des Kindes und/oder eines Jahreszeugnisses der zuletzt besuchten Schule eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG mit Mangelhaftigkeit?

3.4.2.3. Inwieweit sind der bisherige Bildungsweg und der bisherige schulische Erfolg eines Kindes für die Beurteilung der Gleichwertigkeit iSd § 11 Abs. 1, 2 und 3 SchPflG von Relevanz?

Da es zu diesen Fragen an einer einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung mangelt und da sich die hier anzuwendenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes - insbesondere dessen § 11 Abs. 3 - und des AVG - insbesondere dessen § 13 Abs. 3 - auch nicht als so klar und eindeutig erweisen (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90), dass

sich daraus die vorgenommenen Ableitungen zwingend ergeben würden, ist die Revision zuzulassen.

Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Anbringen, Anzeigepflicht, ersatzlose Behebung, Gleichwertigkeit des Unterrichts, Jahreszeugnis, minderjähriger Schüler, Öffentlichkeitsrecht, Privatschule, Schulbesuch, Verbesserungsauftrag, Vorlagepflicht, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W203.2202029.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at